

**Bundesgesetz
über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige
(Ausweisgesetz, AwG)
(Bezug nicht biometrischer Identitätskarten
bei der Wohnsitzgemeinde)**

Änderung vom 17. Juni 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 4. Februar 2011¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Februar 2011²,
beschliesst:*

I

Das Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2^{ter} zweiter Satz

^{2ter} ... Er stellt sicher, dass auch eine Identitätskarte ohne Chip beantragt werden kann.

Art. 4a Antrag auf Identitätskarte bei der Wohnsitzgemeinde

¹ Die Kantone können die Wohnsitzgemeinden ermächtigen, Anträge auf die Ausstellung von Identitätskarten ohne Chip entgegenzunehmen. In diesem Fall ist die von den Kantonen bezeichnete verantwortliche Stelle gemäss Artikel 4 Absatz 1 die ausstellende Behörde, die verantwortlich für die Prüfung und Bearbeitung dieser Anträge ist.

² Der Bundesrat kann den Kantonen die Befugnis einräumen, die Wohnsitzgemeinden zu ermächtigen, auch Anträge für andere Typen von Identitätskarten entgegenzunehmen.

¹ BBl 2011 2277

² BBl 2011 2291

³ SR 143.1

Art. 5 Abs. 2 Bst. b und d

² Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zum Antrags- und Ausstellungsverfahren, namentlich betreffend:

- b. die Anforderungen an die ausstellenden Behörden und, was die Beantragung von Identitätskarten betrifft, die Anforderungen an die Wohnsitzgemeinden;
- d. die Art und Weise, wie Wohnsitzgemeinden Anträge für Identitätskarten entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten.

Art. 6 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Wohnsitzgemeinden prüfen die Anträge für Identitätskarten, einschliesslich der geltend gemachten Identität, und leiten diese an die ausstellende Behörde des Kantons weiter.

^{1bis} Die ausstellende Behörde prüft, ob die Angaben auf den bei ihr eingegangenen und von ihr entgegengenommenen Anträgen korrekt und vollständig sind, und überprüft die geltend gemachte Identität.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2012 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Nationalrat, 17. Juni 2011

Ständerat, 17. Juni 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Der Präsident: Hansheiri Inderkum
Der Sekretär: Philippe Schwab

Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 6. Oktober 2011 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es tritt nach seiner Ziffer II Absatz 2 am 1. März 2012 in Kraft.

22. November 2011

Bundeskanzlei

⁴ BBl 2011 4841